



Herr Wilhelm Rauch  
Chef Rechtsdienst Bundesamt für Sport (BASPO)  
[wilhelm.rauch@baspo.admin.ch](mailto:wilhelm.rauch@baspo.admin.ch)

Bern, 20. September 2019

## **Stellungnahme der Schneesportinitiative Schweiz zur Teilrevision SpoFöV, VSpoFöP, J+S-V-BASPO und IBSV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass der Verein Schneesportinitiative Schweiz als nationaler Schneesportförderer im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen kann zu geplanten Anpassungen der Verordnungen SpoFöV, VSpoFöP, J+S-V-BASPO und IBSV.

Im Generellen begrüßen wir, dass sich das BASPO laufend den Entwicklungen des Sports anpasst und so auch künftig ein tragender Pfeiler der Schweizer Sportförderung bleibt.

Wir unterstützen grundsätzlich die Vernehmlassungsantwort von Swiss Olympic, dem Dachverband des privatrechtlich organisierten Sports in der Schweiz. Im Folgenden nehmen wir gerne zu einzelnen geplanten Anpassungen Stellung und orientieren uns dabei an der Gliederung des erläuternden Berichts im Kapitel 2 («Grundzüge der Vorlage»).

### **2.1 Programm Jugend und Sport J+S**

- **Zusatzbeiträge für J+S-Teilnehmende mit Behinderungen:**
  - Wir unterstützen die zusätzliche Förderung integrativer J+S-Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. Mit der neuen Bestimmung, dass bei einer regelmässigen Teilnahme einer Person mit einer Behinderung nicht mehr zwingend, sondern nur noch bei Bedarf eine zusätzliche J+S-Leitungsperson mit besonderer Weiterbildung eingesetzt werden muss, um den zusätzlichen Beitrag auszulösen, wird ein grosses Hemmnis abgebaut, das bis anhin viele Organisatoren von J+S-Angeboten abgehalten hat, Trainings für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung zu öffnen. Dies gilt auch für die Anpassungen der Pauschalen gemäss VSpoFöP Anhang 6. Wir sind überzeugt, dass so der angestrebte Effekt, dass mehr Organisatoren Kinder und Jugendliche in ihre Kurse und Lager integrieren, erreicht werden kann.
  - In diesem Zusammenhang möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Definition des Begriffs «behindert» nicht gleichgesetzt werden kann mit dem Begriff «invalid» gemäss Sozialversicherungsrecht, wie dies im erläuternden Bericht auf Seite 15 steht. «Invalid» bezieht sich auf die Erwerbstätigkeit und ist deshalb für die J+S-Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen nicht geeignet. «Behinderung» wird im Behindertengesetz (BehiG Art. 2 Abs. 1) klar und umfassend definiert.



- Wir begrüßen zudem den aktuell laufenden Prozess, bei dem das BASPO gemeinsam mit den Behindertensportverbänden Möglichkeiten evaluiert, damit künftig nicht nur integrative J+S-Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung angeboten werden, sondern auch Angebote, die exklusiv für diese Kinder und Jugendlichen durchgeführt werden. Dies wird es ermöglichen, Kindern und Jugendliche mit einer Behinderung die für ihre Situation und Umstände am besten geeignete sportliche Aktivität und Förderung anzubieten.
- **Nutzung öV:**

Die vollständige Übernahme der öV-Reisekosten der Teilnehmenden, Leitenden und Hilfspersonen der J+S-Kaderbildung begrüßen wir ausserordentlich, sowohl im Sinne der Sportförderung wie auch im Sinne des Umweltschutzes. Die Einschränkung durch Art. 50 Abs. 3 VSpoFöP unterstützen wir selbstverständlich.
- **Förderung Sportlager:**

Wir befürworten die geplante Erhöhung der Maximalgrenze für Beiträge an J+S-Lager auf 16 Franken pro Lagertag. Es handelt sich um eine wichtige Massnahme, um sportliche Aktivitäten im Rahmen von Lagern und Ausflügen für Kinder und Jugendliche zu fördern. Der grosse pädagogische Wert solcher Aktivitäten ist unbestritten und eine rasche Umsetzung dieser Fördermassnahme ist entscheidend.

  - Durch das Bundesgerichtsurteil vom Dezember 2017 bezüglich der maximalen finanziellen Beiträge von Eltern an obligatorische Schulreisen, -exkursionen und -lager herrscht bei vielen Gemeinden und Schulen eine akute Finanzierungslücke gerade bei Schneesportlagern. Durch eine rasche Erhöhung der J+S Beiträge für solche Lager können die Qualität des Schneesportunterrichts gesichert und die allgemeinen Lagerkosten gesenkt werden. Wir wünschen uns daher eine Erhöhung dieser Sportlagerbeiträge durch J+S per 2020.

## 2.2 Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung

- **Unterstützung Schulsporttag:**

Da eine Unterstützung dieses wichtigen Anlasses über die aktuelle J+S-Gesetzgebung nicht möglich ist und sich die Finanzierung immer schwieriger gestaltet, erachten wir diese Ergänzung des SpoFöV in Art. 40 Abs. 5 als richtig und sinnvoll.

## 2.3 Aus- und Weiterbildung von Sportlehrpersonen

- **Unterstützung der Aus- und Weiterbildung:**

Wir unterstützen diese Aufnahme von Ausführungsbestimmungen in die SpoFöV, die im Grossen und Ganzen der heutigen Praxis entsprechen. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der im erläuternden Bericht indirekt angesprochene freiwillige Schulsport (S. 12: «Es ist im Interesse des Bundes, dass in allen Schulen und auf allen Stufen in Ergänzung zum obligatorischen Sportunterricht eine tägliche Bewegungsstunde durchgeführt wird.») zu einem sehr grossen Teil von den Sportvereinen mitgetragen wird. Diese sind für die Durchführung von Angeboten in ihrer Sportart bestens qualifiziert und werden von den Aus- und Weiterbildungsangeboten kaum profitieren können. Umso wichtiger ist es, die Besetzung von Sportkoordinator/innen in den Gemeinden noch stärker zu unterstützen und zu fördern. Die durch das BASPO ausgebildeten Sportkoordinator/innen bilden die Brücke zwischen zu den Gemeinden/Städten/Regionen und den Sportvereinen. Diese Verbindung kann ein Faktor sein, damit Jugendliche auch nach der obligatorischen Schulzeit weiterhin regelmässig Sport treiben. Eine weitere Massnahme diesbezüglich ist die Schaffung einer Fachstelle Breitensport, wie sie der Bundesrat in seinem Breitensportkonzept vom 26.10.2016 vorschlägt.



## 2.4 Weitere Punkte

### **Nutzung der Sportanlagen des BASPO:**

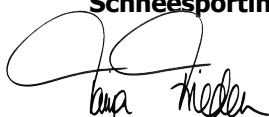
Gemäss neuem Art. 45a SpoFöV werden Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen (wie z.B. der SVSS Schulkongress) in Zukunft als «gewerblicher Anlass» eingestuft und könnten somit nicht mehr von den subventionierten Miettarifen des BASPO profitieren. Diese Praxisänderung hätte massive Kostensteigerungen für solche Weiterbildungsangebote zur Folge, sodass einige davon vermutlich wegfallen würden.

Wir sprechen uns daher für eine andere Definition und Trennung zwischen unterstützungswürdigen und gewerblichen externen Vermietungen aus. Verbände und Institutionen mit gemeinnützigem Hintergrund und Förderangeboten rund um den Sport sollen auch in Zukunft die Anlagen des BASPO vergünstigt nutzen dürfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Schneesportinitiative Schweiz**



Tanja Frieden  
Präsidentin